

Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO)

Die PVO ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sie stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Statuten gültig ab 01.07.2019, und Vorsorgereglement gültig ab 01.01.2024
- Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der PVO

- Sie sind in einem Arbeitsverhältnis mit einem bei uns angeschlossenen Arbeitgeber.
- Sie haben das 17. Altersjahr vollendet.
- Sie haben einen Jahreslohn von mindestens CHF 22'050.-.

Eintritt Fragebogen

Sie erhalten von Ihrem bei der PVO angeschlossenen Arbeitgeber das Formular "Eintritt Fragebogen". Damit die berufliche Vorsorge korrekt abgewickelt werden kann, benötigen wir zusätzliche Angaben wie z.B. Wahl der Vorsorgestufe (siehe unten), Angaben zu früheren Vorsorgeverhältnissen oder Vorbezüge für Wohneigentum. Daher müssen Sie den Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und der PVO zeitnah zum Eintritt zustellen. Der Fragebogen ist auch dann auszufüllen, wenn Sie über Ihren bisherigen Arbeitgeber bei der PVO versichert sind.

Jahresgehalt

Das Jahresgehalt entspricht dem massgebenden Verdienst nach dem Bundesgesetz über die AHV, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen. Dies sind insbesondere Dienstaltersgeschenke, Auszahlung Überzeit und Ferien, Einmalzulagen, Sitzungsgelder, Honorare, Abfindungen, Abgangsentschädigungen und Verpflegungsentschädigungen. Das Jahresgehalt wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt.

Versichertes Gehalt

Das versicherte Gehalt entspricht dem Jahresgehalt vermindert um den Koordinationsabzug. Dieser beträgt ein Drittel des vereinbarten, jährlichen Grundlohnes, im Maximum dem BVG-Koordinationsabzug von zurzeit CHF 25'725.-. Das versicherte Gehalt ist auf maximal CHF 294'000.- begrenzt.

Sparplan

Der Arbeitgeber kann zwischen verschiedenen Sparplänen auswählen.

Vorsorgestufen

Sie haben die Möglichkeit, zwischen 2 Vorsorgestufen auszuwählen. In der Vorsorgestufe 2 leisten Sie höhere Sparbeiträge. Diese werden vollumfänglich Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben. Ein Wechsel der Vorsorgestufe kann jährlich bis zum 30. November auf den folgenden 1. Januar mit dem Dokument „Wechsel Vorsorgestufe“ beantragt werden.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Alter	Arbeitnehmer		Arbeitgeber	
	Vorsorgestufe 1	Vorsorgestufe 2	Sparplan Standard	Sparplan Plus
18 – 23	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
24 – 29	8.0%	8.5%	8.5%	9.5%
30 – 34	8.5%	9.5%	9.5%	10.5%
35 – 39	9.5%	10.5%	10.5%	11.5%
40 – 44	10.0%	11.0%	11.5%	12.5%
45 – 49	11.0%	12.0%	13.0%	14.0%
50 – 54	12.5%	13.5%	14.5%	15.5%
55 – 65	12.5%	13.5%	15.5%	16.5%

Mit diesen Beiträgen werden die Kosten für die Alters- und Risikoversicherung (Tod und Invalidität) finanziert. Die gesamten Beiträge für die Risikoversicherung betragen 3%. Finanziert werden diese je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Spargutschriften

Für jedes Kalenderjahr werden folgende Spargutschriften gutgeschrieben (in % des versicherten Gehalts):

Alter	Sparplan Standard		Sparplan Plus	
	Vorsorgestufe 1	Vorsorgestufe 2	Vorsorgestufe 1	Vorsorgestufe 2
18 – 23	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
24 – 29	13.5%	14.0%	14.5%	15.0%
30 – 34	15.0%	16.0%	16.0%	17.0%
35 – 39	17.0%	18.0%	18.0%	19.0%
40 – 44	18.5%	19.5%	19.5%	20.5%
45 – 49	21.0%	22.0%	22.0%	23.0%
50 – 54	24.0%	25.0%	25.0%	26.0%
55 – 65	25.0%	26.0%	26.0%	27.0%

Persönliches Sparguthaben

Das persönliche Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- + Spargutschriften inkl. Zins
- + Eingebachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zins
- + Freiwillige Einkäufe inkl. Zins
- + Einzahlungen aus Scheidung inkl. Zins
- Vorbezüge für Wohneigentum
- Vorbezüge für Scheidung

Maximal möglicher Einkauf

Es besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Altersleistungen zu erhöhen. Einkäufe sind aber nur bis zur Erreichung des Leistungsziels möglich. Siehe auch Merkblatt „Freiwilliger Einkauf“.

Vorsorgeausweis

Aktiv versicherte Personen der PVO erhalten jährlich einen Vorsorgeausweis mit dem aktuellen Stand des Sparguthabens und den zu erwartenden Vorsorgeleistungen.

Überweisung von Freizügigkeitsleistungen früherer Pensionskassen

Die frühere Pensionskasse ist verpflichtet, bei Ihrem Austritt eine Austrittsabrechnung zu erstellen und den Betrag an die PVO zu überweisen. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebracht werden. Dies gilt auch für Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice. Für die Überweisung können Sie Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung das Dokument "Übertragung Freizügigkeitsleistung früherer Arbeitgeber" zustellen.

Austritt aus der PVO

Beim Austritt aus der PVO wird Ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Die erwähnten Dokumente und Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage www.pvow.ch/formulare/versicherte resp. www.pvow.ch/merkblaetter.

01.2024